

# Erweiterte Möglichkeiten für die Behinderten

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **68 (1971)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838865>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

hat bestimmt vieles für sich; aber mindestens ebenso stark wie diese Überlegung fiel bei der Ausarbeitung der Rentengesetzgebung ins Gewicht, daß der sowjetische Staat auf keine Arbeitskraft verzichten will oder nur während einer möglichst kurzen Zeit. Der bezahlte Urlaub für *schwängere Frauen* dauert zum Beispiel bloß zwei Monate vor und zwei Monate nach der Entbindung. Da die meisten Familien auf den Verdienst der Frau angewiesen sind, kann das nicht eben als generös bezeichnet werden.

In derselben Richtung weist die Tatsache, daß es *keine Arbeitslosenversicherung* gibt. Nun behauptet freilich die sowjetische Propaganda, daß es in der Sowjetunion gar keine Arbeitslosen gebe und man deshalb auch keine Arbeitslosenversicherung brauche. Die umgekehrte Argumentierung wäre überzeugender, nämlich daß der Staat es sich wegen der fehlenden Arbeitslosigkeit leisten könne, für etwaige Notfälle eine Arbeitslosenversicherung zu haben. Tatsache ist, daß Leute, die den Arbeitsplatz oder den Wohnort wechseln, mitunter einige Wochen, mitunter einige Monate lang keine neue Arbeit finden, also auch keinen Lohn beziehen. In der «*Komsomolskaja Prawda*» vom 7. Oktober dieses Jahres war zum Beispiel von einem Arbeiter zu lesen, der aus Familiengründen in eine andere Stadt umsiedelte, aber dort erst nach 5 Monaten einen neuen Arbeitsplatz fand. Er war also 5 Monate lang arbeitslos. Ob solche Fälle häufig sind oder nicht, läßt sich nicht ermitteln; auf jeden Fall ist für sie keine Vorsorge getroffen. Dem Staat ist eben daran gelegen, daß jedermann unter allen Umständen das größte Interesse daran hat, einen Arbeitsplatz zu haben. Diese Haltung des Staates ist sicherlich legitim, zumal der neue, der kommunistische Mensch, der keine Habgier und keine Faulheit mehr kennt und das Wohl der Gemeinschaft seinem eigenen Vorteil voranstellt, offensichtlich nicht geformt werden kann.

## Erweiterte Möglichkeiten für die Behinderten

Seit 1966 verwaltet Pro Infirmis im Auftrag des Bundes einen Kredit für *Fürsorgeleistungen an Invalide*. Andere gemeinnützige Organisationen tun dasselbe entsprechend ihrer besonderen Zweckbestimmung.

Per 1. Januar 1971 ist dieser Kredit anlässlich der Revision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung von 1,5 auf 2,5 Millionen Franken erhöht worden. Diese Tatsache erlaubt es nun, Sachleistungen (medizinische und berufliche Maßnahmen, Hilfsmittel), Dienstleistungen (Hauspflegehilfe) und einmalige bzw. periodische Geldleistungen zu kumulieren. Besonders erfreulich dürfte sich der Einbezug von beruflichen Maßnahmen unter die Sachleistungen bei Schweizern, Ausländern und Staatenlosen auswirken. In Härtefällen können auch bedürftigen Invaliden, denen keine Rente oder Hilflosenentschädigung der IV zusteht, Geldleistungen gewährt werden, sofern sie voraussichtlich in den Genuß einer IV-Leistung kommen werden oder ihnen eine solche nicht mehr ausgerichtet werden kann.

Invalide in einer finanziellen Notlage können sich bis zum Erreichen des AHV-Alters an die Beratungsstellen Pro Infirmis in den Kantonen wenden; invalide AHV-Rentner an die Kantonalkomitees der Schweizerischen Stiftung für das Alter.